



HVBG

HVBG-Info 29/1995 vom 06.10.1995, S. 2512 - 2523, DOK 511.1/017-LSG

**Prospektverteiler erzielen ihre Entgelte aus abhängiger Beschäftigung (§ 7 SGB IV) - Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 723, 725 Abs. 1 RVO) - Für Unternehmen, die Werbeprospekte verteilen, ist die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft zuständiger UV-Träger - Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 04.03.1993 - L 10 U 717/92 - und vom 29.06.1995 - L 10 U 1763/94**

Prospektverteiler erzielen ihre Entgelte aus abhängiger Beschäftigung (§ 7 SGB IV) - Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 723, 725 Abs. 1 RVO) - Für Unternehmen, die Werbeprospekte verteilen, ist die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft zuständiger UV-Träger;  
hier: Rechtskräftige Urteile des LSG Baden-Württemberg vom  
04.03.1993 - L 10 U 717/92 - und vom 29.06.1995  
- L 10 U 1763/94 -

Unter besonderem Hinweis auf das BSG-Urteil vom 15.03.1979 - 2 RU 80/79 - (vgl. VB 38/80) hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteilen vom 04.03.1993 - L 10 U 717/92 - und vom 29.06.1995 - L 10 U 1763/94 - entschieden, daß die Entgelte von Prospektverteilern bei der Beitragserhebung (§§ 723, 725 Abs. 1 RVO) für die Kläger (Prospektverteileragenturen) mitzuberücksichtigen sind, weil die für die Agenturen tätigen Prospektverteiler ihre Entgelte aus abhängiger Beschäftigung erzielen.

In seinem Urteil vom 29.6.1995 hat das LSG zusätzlich entschieden, daß für Werbeprospektverteilungsunternehmen die Großhandels- und Lagerei-BG (nicht Verwaltungs-BG) der zuständige UV-Träger ist.